Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität München
Vorstand: Professor Dr. H. Merkel

Ein kriminalistisch bemerkenswerter Raubmord und dessen Klärung. (Fall N.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde in der gesamten Medizin

der Hohen Medizinischen Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Hans-Joachim Paulick
aus Hoyerswerda (Niederschlesien)

München 1939

Rudolph Müller & Steinicke, München.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München.

Dekan: Prof. Dr. med. et Dr. phil. A. Dabelow.

Referent: Obermedizinalrat Prof. Dr. H. Merkel.

Tag der mündlichen Prüfung:

24. Februar 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in herzlicher Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung.

Ursachen von Vergehen. Was ist ein Verbrechen? Die gewaltsame Tötung. Was ist ein Raubmord? 1

B. Hauptteil.

I. Der Mord N. 2

II. Die Auffindung der Mörderin und ihres Helfers. Die Verhaftung. Die Aussagen der Verhafteten.

a) Die Mitarbeit der Presse und Bevölkerung; der Befund des Erkennungsdienstes; die Bedeutung des Schriftvergleichs und der Bilder 3

b) Die Verhaftung der Täterin und ihres Helfers 5

c) Die Aussagen der Verhafteten 6

III. Die Klärung des Mordes.

a) Die Bedeutung der vorgefundenen Fingerabdrücke am Honigglas und die Bedeutung der Daktyloskopie in der Kriminalistik . . 7

b) Die Bedeutung der vorgefundenen Spuren des Gebisses am Apfel und die Bedeutung der Bißspuren in der Kriminalistik . . . 12

c) Die chemischen und mikroskopischen Nachweise in der vorgefundenen Flüssigkeit und ihre Auswertung 19

d) Die Sektion und die daraus zu ziehenden Schlüsse 20

IV. Die Anklage und das Urteil. Die Urteilsbegründung 26

C. Schluß.

Die Wichtigkeit einer engen Zusammenarbeit von Polizei, Naturwissenschaftlern, Gerichtsmedizinern und sonstigen Disziplinen zum Zwecke der Aufklärung eines Mordes od. sonstigen Verbrechens 28

Literaturverzeichnis 31

Ursachen von Vergehen. Was ist ein Verbrechen? Die gewaltsame Tötung. Was ist ein Raubmord?

Solange es auf der Welt Menschen gibt, sind verbrecherische Eingriffe gegen Eigentum, Leben und Gesundheit der Mitmenschen vorgekommen und werden auch immer vorkommen. Die Gründe für eine derartige Handlungsweise der Menschen sind mannigfacher Natur. Sowohl soziale wie auch individuelle Ursachen spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die sozialen Ursachen stellen die äußeren Verhältnisse dar; die individuellen Ursachen führen uns bei der Untersuchung der persönlichen Veranlagung von dem Individuum zu dem Boden zurück, in dem es wurzelt und sie weisen uns so den Weg zu den sozialen Ursachen zurück.

Was versteht man nun unter einem Verbrechen ganz allgemein? Das Verbrechen ist ein Angriff auf die nach der geltenden Rechtsordnung geschützten Rechtsgüter, es ist eine antisoziale Handlung, die den Staat mit Zuchthausstrafe bedroht. Es gibt nun eine ungeheure Fülle von Verbrechen, die man nach den verschiedensten Seiten hin beleuchten könnte.

Die gewaltsame Tötung eines Menschen stellt eine ganz besonders schwere Art des Verbrechens dar. Gewaltsamer Tod liegt vor, wenn der natürliche Tod ausgeschlossen werden kann. Dieser kann durch eigene Handanlegung, fremdes Verschulden oder durch Zufall herbeigeführt worden sein. Deshalb hat man in derartigen Fällen zu entscheiden, ob Selbstmord, Mord, Todschlag, Zweikampf mit tödlichem Ausgang, Tod durch Verunglückung oder aus Fahrlässigkeit (eigene oder fremde) vorliegt. Die Einreihung in die strafrechtlichen Abstufungen ist Sache des Richters und wird durch die Feststellung der äußeren Umstände und durch psychologische Erwägungen bestimmt.

Im folgenden Fall handelt es sich um einen Raubmord, d. h. um eine Tat, bei der ein Mensch vorsätzlich getötet wurde mit der Absicht, fremde bewegliche Sachen wegzunehmen und sich dieselben rechtswidrig anzueignen (nach §§ 249, 251 Str. G. B.) Die eingehende Bearbeitung dieses kriminalistisch hoch interessanten Falles erfolgte auf Grund der Gerichtsakten. Urt. Buch B. 944 a b — XIII 539. 253/1919 (Kriminalregister des Landgerichts München I) und auf Grund des gesamten Materials der Mordkommission bei der Polizeidirektion München. Für die Ueberlassung des Aktenmaterials bin ich den beiden genannten Stellen zu besonderem Dank verpflichtet.

B. Hauptteil.

I. Der Mord N.

Im Februar des Jahres 1919 wurde die Bevölkerung der Stadt München durch einen grauenhaften Raubmord in Aufregung gebracht. — In Aufregung deshalb, weil in letzter Zeit die Morde in erschreckendem Maße zunahmen. Es war daher von eminenter Bedeutung, die Täter bezw. den Täter aufzufinden, zu überführen und sie bezw. ihn der gerechten Strafe zuzuführen.

Es handelte sich um einen Altwarenhändler, der im 54. Lebensjahre stand. N. war Witwer und hatte seit ca. 5 Jahren eine Wohnung in München, Reisingerstr., bestehend aus 3 Zimmern und 1 Küche. Er war als vermögender Sonderling bekannt, der gerne Damenbesuch bei sich sah. Er suchte seine Frauen nicht nur auf der Straße, sondern auch auf dem Inseratenwege als Heiratskandidat. Seine Hausgeschäfte besorgte eine Zugeherin, die jeden Abend wieder nach Hause ging. Oft empfing N. sehr fragwürdige Personen, sodaß Bekannte ihn öfters auf die Gefahr eines Einbruches aufmerksam machten. Am Donnerstag, den 13. Februar 1919, war er vormittags im Hause zum letzten Male gesehen worden. Seinem Flurnachbar teilte er mit, daß er zum Baden gehe. Von einem ihm bekannten Herrn wurde er noch um 22^{15} Uhr an der Ecke Bayerstraße und Senefelderstraße gesehen. Dieser Herr wechselte auch mit ihm einige Worte. Freitag, den 14. Februar 1919, fiel der Flurnachbarin auf, daß noch um 10 Uhr, ganz gegen seine Gewohnheit, im Briefkasten die Zeitungen steckten. Die Frau nahm jedoch keinen Anstoß an dieser Tatsache; sie glaubte, N. hätte wieder einmal Damenbesuch gehabt und sei deshalb länger liegen geblieben. Später gab dieselbe Frau an, daß sie um 1 Uhr nachts durch Geräusche aufgeweckt wurde. Sie hätte bemerkt, daß zwei Personen aus N.'s Wohnung traten und das elektrische Ganglicht (Zeitbrenner) einschalteten. Sie glaubte leichte und schwere Schritte unterscheiden zu können. Daher nahm sie an, daß N. eine Dame aus dem Hause geleite. Um 11 Uhr steckten die Zeitungen immer noch im Briefkasten von N. Die Frau schöpfte nun Verdacht. Derselbe wurde durch den Bericht anderer Hauseinwohner verstärkt, die erzählten, daß sie um 24^{45} Uhr furchtbare brüllende Hilferufe vernommen haben (das gleiche gab ein Straßenpassant an, der zu dieser Zeit auch oben Licht im Schlafzimmer gesehen haben will). Diesen Rufen schenkten sie jedoch keine besondere Beachtung, da sie annahmen, die Rufe stammen von einer Straßenrauferei;

außerdem ging es in der Wohnung von N. öfter recht unruhig zu. Sodann läutete man bei N. und als niemand öffnete, benachrichtigte man die Schutzmannschaft. Die Wohnungstür konnte von einem herbeigerufenen Schlosser nicht geöffnet werden, da sie doppelt abgesperrt war. Gegen 14 Uhr kletterte ein Schutzmann über ein Verbindungsdach in die Wohnung von N. Die Gangtür zum Empfangszimmer war zugesperrt, der Schlüssel fehlte innen, ebenso der Schlüssel zum Sicherheitsschloß der Wohnungstür. Die Tür zum Schlafzimmer war jedoch offen. Beim Betreten des Schlafzimmers bot sich ein wildes Durcheinander, alles war durchwühlt. Blutbefleckte Bettkissen, Decken, Leinentücher, Matratzenpolster und Kleider lagen umher. Unter diesem Gewühl lag neben der an der Längswand entlang stehenden Bettstelle mit dem Gesicht gegen den Boden gedrückt in einer Blutlache die mit einem Hemd bekleidete blutüberströmte Leiche des N. mit eingeschlagenem Schädel. Fernerhin fanden sich Blutspritzer an den Wänden, am Spiegel, am Nachtkästchen und am Vorhang des Fensters neben der Leiche. Verschiedene wertvolle Gegenstände, die sich vorher in der Wohnung von N. befanden, sowie seine Uhr, Ringe usw. waren abhanden gekommen.

II. Die Auffindung der Mörderin und ihres Helfers. Die Verhaftung. Die Aussagen der Verhafteten.

a) Die Mitarbeit der Presse und Bevölkerung; der Befund des Erkennungsdienstes; die Bedeutung des Schriftvergleiches und der Bilder.

Zur Bekanntmachung des Mordes und dessen Aufklärung wurden an allen öffentlichen Plätzen und sonstigen Stellen gedruckte Extrablätter ausgehängt. Die Bevölkerung wurde um Mitarbeit gebeten und zweckdienliche Angaben an die Polizei. Auch wurden auf diesen Blättern die gestohlenen Sachen bekannt gegeben. Dadurch erhielt die Polizei alsbald wichtige Nachrichten und Fingerzeige. Ein Vizewachtmeister hatte am 13. Februar 1919 um 22^{15} Uhr zwei Prostituierte gesehen, die an der Ecke Thalkirchnerstraße und Müllerstraße auf einen Herrn warteten; um diese Zeit kam N. in Begleitung einer Dame. Die beiden festgestellten Prostituierten kannten N. schon jahrelang. Die eine dieser Personen behauptete auch, daß sie die Begleiterin von N. kenne. Sie sei keine eingeschriebene Prostituierte. N. kam nach ihren

Angaben vom Sendlingertorplatz her und ging mit seiner Begleiterin Thalkirchnerstraße stadtauswärts (also vermutlich in Richtung seiner Wohnung). Die nach der Mordtat gestohlenen Sachen, wie Uhren, Anzüge, usw. bot ein Soldat in einer Wirtschaft einem Lokomotivführer zum Kaufe an. Der Lokomotivführer war aber mißtrauisch und fragte ihn, woher er die Sachen habe. Er hielt ihm auch vor, daß die Sachen für ihn viel zu groß seien, als daß er dieselben selbst getragen haben könnte. Der mit einer feldgrauen Uniform Bekleidete erwiderte, daß sie von dem Onkel seiner Freundin stammten, die draußen auf ihn wartete. Ueber beide Personen konnte der Lokomotivführer nähere beschreibende Auskunft geben. Nach der Aussage des Pförtners des Hotels Königshof wollte eine Frau mit mehreren Koffern morgens um 3 Uhr dort übernachten. Jedoch wies er sie ab. Auf die Frage des Pförtners, wer ihr denn beim Tragen der Koffer behilflich wäre, antwortete sie, daß ein Mann ihr beim Tragen behilflich gewesen war. Die Bitte, einige Koffer beim Pförtner stehen lassen zu können, gewährte ihr dieser. Auch der Pförtner konnte genaue Angaben über die Person mit den Koffern machen.

Das Erkennungsamt München gab unterdessen folgenden Tatbestandsbericht: Der Divan im Wohnzimmer des N. machte den Eindruck, als ob er mit Kopfkissen und einer Decke für eine Schlafstätte für jemanden hergerichtet gewesen sein müßte. Die 8 vorhandenen Divankissen waren vom Divan entfernt und lagen auf einem Haufen zusammengetürmt — ganz gegen die Gewohnheit von N., der nach Aussage der Zugehefrau auf peinliche Ordnung gehalten haben soll. Am Tatort fand sich eine Flüssigkeit von rötlicher Farbe in einem Waschbecken. Die Schlüssel des N. fehlten, und in der Schublade des Nachtkästchens oben auf lag ein Notizblock. Auf dem obersten Blatt des Notizblockes stand: „V. B., Memmingen, Bayern". Im Wohnzimmer, wo der Divan stand, fand man auf dem Tisch einen angebissenen Apfel und im Hinterzimmer, das als Aufbewahrungsraum galt, lag ein größeres Stück Fleisch, ein größeres und kleineres Stück Kuchen, letzteres reichlich mit Honig bestrichen. Fernerhin fand man ein größeres Glas Kunsthonig, in welchem ein Blechlöffel steckte. Daneben stand noch ein kleines Glas, das mit Kunsthonig gefüllt war. Der Erkennungsdienst fand auch Fingerabdrücke an dem Glase und am Stiel der Mordwaffe, einer scharfen, in der Küche versteckten Axt, waren ebenfalls blutige Spuren von Fingern ersichtlich. Im Schlafzimmer von N. fand der

Erkennungsdienst noch eine Flasche mit der Aufschrift „Uvalysatum".

Die auf dem Notizblock vorgefundene Schrift wurde mit einem Polizeiakt verglichen, in dem die Unterschrift der V. B. enthalten war. Der Schriftvergleich ergab, daß die auf dem Notizblock gefundene Schrift genau dieselbe war wie die des Polizeiaktes. Auch befand sich in demselben Polizeiakt eine Photographie dieser Frauensperson; auch war sie, wie alle polizeilich bekannten Straßendirnen, daktyloskopiert. Unterdessen erhielt man aus der Bevölkerung Mitteilung darüber, daß die B. in letzter Zeit immer in Begleitung eines Feldgrauen gesehen wurde. Das Hotel Pfälzer Hof teilte mit, daß vom 9. bis 14. Februar 1919 — also bis zum Tage des Mordes — bei ihnen ein Feldgrauer in Begleitung einer Dame Wohnung nahm und auf den Anmeldezettel schrieb: P. F. und Frau. Die Nachforschungen der Polizei ergaben, daß von F. ebenfalls Polizeiakten mit seinem Bilde vorlagen und daß er schon mehrere Strafen erhalten hatte. Die Bilder der B. und des F. wurden dem Lokomotivführer, dem Personal des Hotels Könighsof und Pfälzer Hof vorgelegt. Der Lokomotivführer erkannte in den Bildern den Verkäufer der geraubten Sachen und seine Begleiterin wieder. Der Pförtner des Hotels Königshof erkannte gleichfalls in der Frauensperson die Frau mit den Koffern und das Personal vom Pfälzer Hof sagte mit Bestimmtheit aus, daß es in den vorgelegten Bildern „das Ehepaar F." wiedererkenne. Da gegen die genannten Personen nunmehr schwere Verdachtsmomente vorlagen, wurden die Bilder vervielfältigt und an öffentlichen Plätzen und sonstigen Stellen ausgehängt. Gegen beide wurde Haftbefehl im Polizeifahndungsblatt erlassen wegen Mordverdachts und auf ihre Ergreifung wurde eine Belohnung ausgesetzt. Da man annehmen mußte, daß sie ins Ausland fliehen würden, wurde das Bildmaterial nicht nur allen Polizeidirektionen Deutschlands, sondern auch den benachbarten Ländern übermittelt.

b) Die Verhaftung der Täterin und ihres Helfers.

Erst am 13. Mai 1919 wurden der F. und die B. von einem Wachtmeister auf Grund des Steckbriefes in Redefin, Mecklenburg, festgenommen. Sie wurden beide dem Amtsgericht Hagenow zugeführt. Am 28. Mai wurde zuerst die B. nach München abtransportiert. Der F. wurde erst später nach München gebracht. Er wurde zunächst in Berlin in Haft genommen, da gegen ihn dort ein Verfahren wegen Diebstahls im Gange war.

c) Die Aussagen der Verhafteten.

B. legte ein Geständnis ab, nachdem sie zuerst leugnete. Sie sagte aus, daß sie am 13. Februar 1919 zum erstenmal mit N. auf seine Wohnung gegangen sei. Jedoch kannte sie ihn schon länger. Im Februar 1913 hatte sie ihn in Stuttgart mit einer Freundin getroffen. In einem Lokal zeigte sie dem N. ein von ihr gekauftes Kirchenbaulos, das er angeblich zu sich nahm. Wie ihr jene Freundin von N. später mitteilte, fiel auf dieses Los ein Gewinn von 350—375 Mark. Das Geld verbrauchte N. angeblich mit seiner Freundin. Am 13. Februar 1919 forderte sie daher, nachdem sie ihn schon oft gemahnt hatte, von ihm in seiner Wohnung, wohin er sie mitgenommen hatte, die Rückerstattung des Geldes. Deshalb sei zwischen ihr und N. ein Streit ausgebrochen mit anschließender Rauferei. Er zog sich im Schlafzimmer aus, warf sie auf das Bett, wollte sie dabei angeblich in widernatürlicher Weise durch den After gebrauchen und da sie ins Wohnzimmer flüchtete, begann die Rauferei. N. schlug ihr ins Gesicht und schlug ihr dabei einen Zahn aus dem Oberkiefer. Vom „Tisch des Wohnzimmers" will sie das Beil genommen haben. Sie schlug auf ihren Gegner wutentbrannt über sein schamloses Verhalten blindlings mit dem Beil ein, und im Laufe der Rauerfei waren sie beide wieder ins Schlafzimmer gekommen. Nachdem N. zu Boden fiel, nahm sie Bettstücke, Polster, Matratzen usw. und warf sie über ihn, ohne zu wissen, daß er tot sei. Ihre Absicht sei nicht gewesen, N. umzubringen. Ob sie ihm noch Beilschläge gab als er schon am Boden lag, konnte sie nicht mehr angeben. Nachher will sie ein oder zwei Stunden besinnungslos am Boden gelegen haben. Nachdem sie wieder zu sich kam und sah was sie angerichtet hatte, packte sie im Schlafzimmer, im Wohnzimmer und im Hinterzimmer ziemlich viel Sachen in mehrere Koffer zusammen und ging rasch weg. Was sie alles mitnahm, konnte sie nicht mehr angeben. N. habe ihr, als sie in der Küche gegessen hatten, im Hinterzimmer ein kleines Glasbehältnis mit Kunsthonig gefüllt, den sie mitnehmen sollte. Sie hat das Glas aber stehen gelassen und weiß nicht, ob sie es berührt hat. Nachher nahm sie einen Bund Schlüssel vom Tisch, die zur Wohnung gehörten und sperrte einige Räume ab. Sie ging dann aus dem nicht versperrten Haus hinaus. Auf Ersuchen von N. hatte sie vorher auf einen Notizblock ihren Namen geschrieben. Warum sie die letzten aus dem Trödlerbuch fehlenden Seiten herausgerissen hat, konnte sie nicht erklären. Vom Hause des N. ging die B. in ein Hotel, wo sie ein Zimmer begehrte. Der

Pförtner, bei dem sie einige Sachen zurücklassen durfte, wies sie ab. Gegen 4 Uhr telefonierte sie den F. im Pfälzer Hof an, daß sie die Sachen, von denen sie zu ihm gesprochen, in Händen hätte und von hier abfahren werde. Da sie kein Zimmer fand, will sie in den Pfälzer Hof gegangen sein. Der F. hat dann, um Reisegeld zu beschaffen, die Herrensachen und Schmucksachen zu verkaufen versucht. Am 14. Februar ist sie nachmittags mit dem F. über Aschaffenburg nach Frankfurt a. M. abgereist. Sie beharrte auf der Aussage, daß sie die Tötung allein vollführte. Der F. sollte nie von ihr darüber erfahren haben. Das Beil warf sie unter ein Möbelstück in der N.'schen Wohnung

Der F. sagte aus, daß er die B. im Januar 1919 in einem Kino in Berlin kennen lernte und nachdem sie Freundschaft geschlossen hatten, fuhren sie nach München, da in Berlin eine Unterkunftsmöglichkeit in irgend einem Berufe für ihn ausgeschlossen war. Die B. wollte in München eine Zimmereinrichtung und andere Gegenstände, die für sie nutzlos waren, verkaufen. Er hatte die Absicht, die B. zu heiraten. Ueber einen beabsichtigten Mord hatte er von seiner Braut nie etwas erfahren. Sie wohnten in mehreren Lokalen und schrieben sich verschiedentlich unter falschem Namen ein. Vom 9. bis 14. Februar wohnte er mit der B. zugegebenermaßen im Pfälzer Hof. Die B. teilte ihm mit, daß sie von ihren gefallenen Brüdern Kleider und Schmucksachen habe und sie dieselben ebenfalls verkaufen möchte; dies schien ihm glaubhaft. Sie war ständig mit ihm zusammen, mit Ausnahme der letzten Nacht, bevor sie München verließen. Um 4.30 Uhr habe sie ihn im Pfälzer Hof angerufen und teilte ihm mit, er solle ihr entgegenkommen. In der Schillerstraße traf er sie mit dem Gepäck. Am gleichen Tage verkaufte er für die B. vormittags die Anzüge und Uhren. 700 Mark erzielte er als Verdienst aus dem Verkauf.

III. Die Klärung des Mordes.

a) Die Bedeutung der vorgefundenen Fingerabdrücke am Honigglas und die Bedeutung der Daktyloskopie in der Kriminalistik.

Die am Honigglas vorgefundenen Fingerabdrücke wurden einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Von der B. befanden sich auch bei der Polizeidirektion München bereits, wie erwähnt, Fingerabdrücke vor. Daher konnte ein Vergleich gezogen werden und derselbe ergab, daß die Fingerabdrücke

der B. bei der Polizeidirektion mit den am Tatort vorgefundenen vollkommen übereinstimmten. Die an der Mordwaffe, dem Beil, vorgefundenen blutigen Spuren von Fingern waren nur undeutlich und man konnte aus den kleinen Fingerpuren und der zarten Beschaffenheit der Papillarlinien nur schließen, daß es sich vielleicht um eine weibliche Hand handele.

Die Daktyloskopie ist überhaupt ein wertvolles Mittel zur Feststellung, ob einer bei einem Verbrechen in Frage kommt oder nicht. Daktyloskopie heißt wörtlich Fingerschau (daktylos = Finger, skopein = schauen). Dieses Wort prägte der Südamerikaner Juan Vucetich. Es bezeichnet die zur Personenfeststellung verwendete Kenntnis der zwei Tatsachen, daß erstens jeder Mensch andere Papillarlinienmuster aufweist und daß zweitens die Papillarlinienmuster von der Geburt bis zum Tod unverändert bleiben. Daktyloskopieren heißt also, einen Menschen auf Grund seines Papillarlinienbildes von allen übrigen Menschen unterscheiden, ein Individuum lediglich auf Grund der Fingerabdrücke wiedererkennen. Man hat Fingerabdrücke schon frühzeitig bei Analphabeten als Erkennungszeichen und Unterschriften verwertet. Diesem Zwecke dienten sie noch 1905 in China, Japan, Indien, Türkei, Bosnien, um nur einige Länder anzuführen. In China hatte sich die Daktyloskopie so eingebürgert, daß jede chinesische Mutter genau informiert war über die Fingerspitzenmuster ihres Neugeborenen. In Indien spielte der Fingerabdruck im Aberglauben der Inder eine Rolle. So geht zum Beispiel aus einem indichen Werk übser Physiognomie hervor, daß ein Weib, dessen Papillarlinienmuster eine Schleife nach rechts bilden, einen Sohn gebären wird. Stellen ihre Muster eine nach links gerichtete Schleife dar, so wird sie eine Tochter zur Welt bringen. In Deutschland begegnen wir den ersten Fingerabdrücken im Jahre 1856. Ein deutscher Anthropologe (Welker) stellte damals in Gießen Papillarbilder durch Abdrücken der gefärbten Hand auf Papier her. An die kriminalistische Verwertung dieser Bilder hatte er damals noch nicht gedacht. Das blieb einem Engländer (Sir William J. Herschel) vorbehalten, der zwei Jahre später auf den Plan trat.

Betrachten wir die Haut des menschlichen Körpers, so fallen uns zwei verschiedene Formen der Oberfläche auf. An einigen wenigen Stellen ist die Handoberfläche gerippt, an den übrigen ist sie fast flach. Die Verschiedenheit der Handreliefs erklärt sich daraus, daß die an der Hautoberfläche befindlichen sogen. Tastwarzen an den verschiedenen Körperstellen verschiedene Höhe haben. Am erhabensten und eigen-

tümlichsten sind die Tastwarzen an der Hohlhand und der Fußsohle, also an den eigentlichen Tastinstrumenten des Menschen. Hier sind die Tastwarzen in regelmäßigen Reihen aufgestellt. Daß jeder Mensch andere Papillarlinienmuster aufweist, ist durch die Erfahrungstatsache erwiesen, daß noch nie ein völlig identisches Muster bei zwei verschiedenen Individuen konstatiert wurde. Die Chinesen haben diese Frage viele Jahrhunderte kontrolliert und auf Grund ihrer Erfahrung den Fingerabdruck im Prozeßrecht zur Identifizierung benutzt. Ebenso blicken die Japaner auf eine reiche Erfahrung zurück. In Deutschland hat Heindl die Dresdner und Münchener Abdrucksammlungen (1 600 000) verglichen und niemals ist der Fall eingetreten, daß zwei verschiedene Individuen gleiche Abdrücke gehabt hätten. Trotzdem Kalkulationen praktisch nicht viel bedeuten und trotzdem wir wissen, daß in der Biologie jede Mathematik illusorisch ist, sei folgendes Beispiel von Galdino Ramos aus seinem Buch „Da Identificaçao" angeführt: Er rechnete aus, daß man, wenn nur 20 charakteristische Punkte in jedem der 10 Finger berücksichtigt werden und die Bevölkerungszahl der Erde in Betracht gezogen wird, erst nach 4 660 337 Jahren eine Wiederholung der Muster bei einem zweiten Individuum finden könnte. Man kann also die Tatsache, daß jeder Mensch andere Papillarlinienmuster hat, als empirisch erwiesen und unanfechtbar betrachten. Auch bleiben die Papillarlinienmuster während des ganzen Lebens unverändert. Die Begründung liegt darin, daß eine nachträgliche Komplikation oder Vereinfachung oder sonstige Aenderung des Bildes bei der Eigenart der Entwicklung nicht mehr möglich ist. Wollte sich nun ein polizeilich Verfolgter durch Manipulationen an der Haut das Papillarlinienbild verändern, um seine Identifikation zu verhindern, so wäre das denkbar in Form der Verbrennung oder durch Schnittwunden. Beide Wege wären jedoch erfolglos. Wird nämlich die Haut der Fingerspitzen verbrannt und heilt dann die Brandwunde, so zeigt die frische neugebildete Haut genau dasselbe Muster wie die alte. Alle Details kehren wieder. (nach Heindl, System und Praxis der Daktyloskopie). Erwiesen wurde diese Tatsache durch die Versuche von Locard und Witkowski in Lyon. Auch die Zahl und Form der Poren ist bei jedem Menschen verschieden und während des ganzen Lebens unveränderlich. Die Poren sind die feinen Schweißdrüsenöffnungen der Haut und sind verschieden nach Form, Größe, Stellung und Zahl. Ergänzend kann man die Fingerabdruckregistratur, deren Aufstellung nach besonderen Methoden ge-

schieht, durch die Handballenregistratur. Denn nicht nur die Hautleistenzeichnung an der Innenseite des äußersten Fingergliedes ist bei jedem Individuum verschieden und während des ganzen Lebens unabänderlich, sondern auch die Hautleistenzeichnung der übrigen Handflächen. Man unterscheidet dabei die Radialregion, Ulnarregion und obere Region. Hat nun ein Mensch ein Verbrechen oder einen Mord begangen, dann wird seine eigene Hand meistens sein ärgster Feind. Er hinterläßt den persönlichen, nicht zu verwechselnden Stempel seiner Finger unwillkürlich, wenn er am Schauplatz seines Verbrechens handelnd auftritt. Es kommt ja auch kein Bezirk der Haut so häufig in Berührung mit den umgebenden Gegenständen als gerade die Fingerbeerenhaut, weil der Tastsinn in den Fingerbeeren am ausgeprägtesten und die Fingerspitze das exponierteste Glied des menschlichen Körpers ist.

Nun zur Frage: In welcher Form hinterläßt der Verbrecher seine für die Identifizierung so wichtige Papillarlinienzeichnung? Selten läßt der Verbrecher am Tatorte seine Finger in natura zurück. Heindl berichtet über einen Fall der Londoner Kriminalpolizei, wo ein Einbrecher auf der Flucht über ein eisernes Zauntor mit seinem Ehering an einer Eisenspitze des Zaunes hängen blieb und beim Herunterspringen der ganze Finger von der Hand abgerissen wurde. Dadurch wurde die Ermittlung und Ueberführung des Täters bewerkstelligt. Konstatierbare Spuren hinterläßt der Täter, wenn er in weiche, modellierfähige Massen greift, wie z. B. frischen Ton, Glaserkitt, Wagenschmiere, in die halb erstarrten Wachstropfen einer Kerze. Auch auf weichen Nahrungsmitteln, ja sogar in einem Erdhaufen, in den ein flüchtender Einbrecher stürzte, hat der Erkennungsdienst schon öfters Fingerabdrücke vorgefunden. Derartige plastische Abdrücke bilden selbstverständlich die naturgetreueste Wiedergabe des Papillarmusters. Fernerhin erkennt man einfach Fingerabdrücke, wenn der Täter am Tatort mit blutigen oder sonstwie farbigen Fingern, beschmutzt mit Ruß, Tinte, Oelfarbe usw. hantiert. Diese Fälle sind sehr häufig. Schwieriger wird es, wenn der Täter mit sauberen Fingern die Objekte betastete, denn es entstehen nur unsichtbare und latente Fingerabdrücke. Der komplizierteste Fall der Tatortdaktyloskopie ist der sogen. negative Fingerabdruck, der entsteht, wenn nicht ein Bild der Leiste, sondern ein Bild der Furchen am berührten Objekt zurückbleibt. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Finger eine staubige Fläche berührt. Dann wird der Staub an den Leisten der Fingerbeere anhaften und so

von der berührten Stelle entfernt werden. Praktisch ist es von enormer Bedeutung, daß jedem Gendarm usw. schärftens eingeprägt wird, daß an allen Tatorten Fingerabdrücke vorhanden sind und seine Aufgabe darin besteht, den Schauplatz des Verbrechens abzusperren und zu bewachen bis der Erkennungsdienst eintrifft. Er hüte sich, selbst irgendwelche Gegenstände zu berühren. Ist ein Mord bei einer kleineren Polizeibehörde geschehen, wo kein daktyloskopischer Spezialist zur Verfügung steht und auch nicht in kurzer Zeit zu erwarten ist, muß der Polizeibeamte gewisse Asservierungsmittel anwenden. Er hat Gegenstände, an denen er Fingerabdrücke vermutet, zu überdecken oder Papier mit Reißnägeln darüber zu heften. Bei Verbrechen kommen für Fingerabdrücke in Frage, z. B. Tür- und Fensterklinken, Fensterbretter, Umgebung der Türschlösser, zerbrochene Fensterscheiben, Geldschränke, Kassetten, Schreibtische, Wand- und Stehuhren, ferner alle Einrichtungsgegenstände, die dem Täter im Wege standen und die eine glatte Oberfläche besitzen. Auch an Schuhen, Kragen, Glaswaren, Schachteln, Manschetten usw. finden sich zuweilen Fingerabdrücke.

Wie lange halten sich nun Fingerabdrücke? Auf Glas im geschlossenen Raume oft 2 bis 3 Monate. Im Freien sind sie angeblich 1 bis 2 Monate lang feststellbar, selbst u. U. wenn Regen darauf fällt. Im allgemeinen kann man sagen, daß Menschen mit fetter Haut sehr dauerhafte Fingerabdrücke hinterlassen, während jene Abdrücke, die in der Hauptsache nur aus Schweiß bestehen, rascher vergänglich sind. Starker oftmaliger Regen und starke Sonnenbestrahlung wirken natürlich ungünstig. Die Verbrecher haben selbstverständlich zur Verhinderung von Tatortfingerabdrücken Mittel ersonnen. Zunächst haben sie sich Handschuhe angelegt. Jedoch muß man bedenken, daß Handschuhe bei grober Einbruchsarbeit leicht reißen, während sie bei einer feinen Tätigkeit, wie sie das geräuschlose Einbrechen darstellt, außerordentlich hinderlich sind — besonders für Verbrecher, die meist im Leben nicht gewohnt sind, Handschuhe zu tragen. Das Tastgefühl, das sie ja bei ihrer Arbeit in ungenügender Beleuchtung besonders gebrauchen, ist dadurch außerordentlich beeinträchtigt. Zweitens wäre es möglich, den Erfolg der Tatortdaktyloskopie zu erschweren, indem man Mittel zuhilfe nimmt, durch die man die Herstellung von Vergleichsabdrücken verhindert. Reiß beobachtete einen Verbrecher, der nach seiner Verhaftung an dem rauen Stoff seiner Hose die Finger abrieb, um die Herstellung der Vergleichsabdrücke unmöglich zu machen. Ein einfaches Mittel dagegen ist die

Fesselung in Handschuhen. Ein dritter Weg, der Entdeckung zu entgehen, wäre für die Verbrecher die Fälschung von Fingerabdrücken. Letztere Art ist aber — wenn sie überhaupt vorkommt — höchst selten. Die Tatortfingerspur kann auch, wie in dem von mir geschilderten Fall, mit dem Vergleichsabdruck verglichen werden. Das geschieht mit Hilfe des Auges und um dem Auge eine rasche Orientierung in dem Linienlabyrinth zu ermöglichen, und um die Demonstration der Identität anschaulich zu gestalten, hebt man die identischen Punkte auffällig hervor. Sobald man einen identischen Punkt auf den beiden zu vergleichenden photographisch vergrößerten Abdrücken ausfindig macht, bezeichnet man ihn mit einem Buchstaben oder einer Zahl. Um das Linienbild nicht zu stören, werden die Buchstaben oder Zahlen an den Rand geschrieben und durch eine feine Linie mit dem Punkt verbunden. Das geschah auch in unserem Falle. Die Daktyloskopie hat auch eine nicht zu unterschätzende moralische Wirkung, die das Fingerabdruckverfahren auf die Verbrecher ausübt. Sonstige Anwendungsmöglichkeiten der Daktyloskopie wären Fingerabdrücke zu Legitimationszwecken auf Pässen und sonstigen Legitimationspapieren. Fernerhin zur Verhinderung der Fälschung von Kunstwerken, dann auch zur Identitätsfeststellung in der Medizin. Die Lebensversicherung zum Beispiel wäre schutzlos gegen jene Betrüger, die wegen Krankheit zur Versicherung ungeeignet sind und deshalb irgend einen Gesunden veranlassen, sich unter seinen Personalien von einem Arzt ein Gesundheitsattest ausstellen zu lassen. Nach deutschem Recht ist die Daktyloskopie erlaubt und kann erzwungen werden von Unbekannten, deren Person festgestellt werden soll, von Personen, die verdächtig sind, an einem bestimmten Tatort Fingerabdrücke hinterlassen zu haben und von bekannten Personen zum Zwecke der Verhütung späterer Identitätsschwindeleien.

b) Die Bedeutung der vorgefundenen Spuren des Gebisses am Apfel und die Bedeutung der Bißspuren in der Kriminalistik.

Am Tatort fand man einen Apfel. Derselbe war von zwei Seiten angebissen worden. Durch die schwache Bräunung des Apfels mußte man annehmen, daß der Apfel erst in der Mordnacht angebissen wurde. Denn hätte die Bißspur des Apfels längere Zeit zurückgelegen, so wäre die Bräunung durch Eintrocknung bedeutend dunkler gewesen. Zur vergleichenden Untersuchung des in der Wohnung von N. vorgefundenen Apfels standen zur Verfügung:

1) Der Apfel selbst und der von diesem im Gerichtsmedizinischen Institut sofort genommene Bißabdruck.
2) Das von der Leiche des N. abgenommene Gebiß der Vorderzähne des Ober- und Unterkiefers (ebenfalls im genannten Institut sofort).
3) Das von der Zahnklinik später abgenommene Gebiß des F.
4) das nach der Verhaftung von der Zahnklinik abgenommene Gebiß der B.

Die Vergleiche ergaben, daß der Apfel zwei- oder dreimal angebissen wurde. Nur an einer Stelle zeigte sich ein deutlicher Zahnabdruck und zwar waren es drei in einer ununterbrochenen Reihe stehende Schneidezähne von ziemlicher Größe der beiden mittleren, während der eine außenstehende Schneidezahn kleiner erschien und in seiner Begrenzung unregelmäßig war. Man erhielt dadurch den Eindruck, daß es sich um einen cariös-defekten Zahn handeln müßte. Nach Messung der Schneidezähne des Gebisses von N. sowohl am Ober- wie am Unterkiefer, vorgenommen mit einem Meßzirkel, konnte man mit absoluter Sicherheit feststellen, daß eine erhebliche Größendifferenz zwischen den Gebissen 1 (Apfel) und 2 (Leiche N.) sowohl in der Größe der Schneidezähne und der Summe der drei Zähne als auch in der Größe der Einzelzähne bestand. Ein Vergleich mit Gebiß 3 (F.) gab auch weitgehende Abweichungen. Der Unterkiefer wies viel kleinere Schneidezähne auf als der Abdruck im Apfel (1). Es war also der Apfel weder von dem Getöteten, noch von dem F. angebissen worden. Das Gebiß der verhafteten B. (4) zeigte zunächst, daß dasselbe sehr defekt war, Insbesondere die Unterkieferzähne kamen gar nicht in Betracht im Vergleich zum Apfelbiß. Der Oberkiefer (4) zeigte stark entwickelte mittlere Schneidezähne, die in der Breite, nach der Messung mit dem Tasterzirkel, mit der Breite der Mittelzähne im Apfelbiß völlig übereinstimmten. Dagegen fehlte der linke äußere Schneidezahn, d. h. er war am Zahnhals abgebrochen. Der augenblickliche, nach ihrer Verhaftung im Gefängnis erhobene Befund des Gebisses der B. ergab, daß es in diesem Zustand die hinterlassenen Spuren im Apfel nicht erzeugt haben konnte. Da aber einerseits die großen Schneidezähne nach Größe und Gestalt denjenigen im Apfelbiß so sehr glichen und andererseits der im Apfelgebiß vorhandene äußere Schneidezahn den Eindruck erweckte, als ob er schon damals cariös verändert gewesen sein konnte, wurde die Vermutung wach, daß die B. in der Zwischenzeit, die zwischen der Mordnacht und dem Termin

der Gebißabformung lag, diesen bereits damals cariösen Zahn erst verloren hat. Auf die ganz unverfängliche, in der Untersuchungshaft an die B. gerichtete Frage, ob sie sich seit dem Februar einen Zahn ausgebissen hätte, gab sie eine bejahende Antwort. Diese Vermutung war noch dadurch bekräftigt, daß sich an dem jetzt am Zahnhals abgebrochenen linken Schneidezahn noch feststellen ließ, daß derselbe zweifellos, ebenso wie das am Apfelgebiß konstatiert wurde, in einem Winkel zu dem benachbarten großen Schneidezahn orientiert gewesen war. Damit konnte also durch Fingerabdruck wie durch Gebißspur festgestellt werden, daß die B. am Tatort gewesen war, während dies für den Mitbeschuldigten F. nicht bewiesen werden konnte.

Ueberhaupt hat das Zahngebiß in der forensischen Medizin eine große Bedeutung, denn die individuelle Ausbildung der Zähne und die individuelle Zahnstellung sind so ausgesprochen, daß viele und weitgehende Gleichheiten sich an dem Gebiß zweier verschiedener Individuen kaum jemals wiederholen, ja sogar so gut als wie ausgeschlossen gelten. Nimmt man also das Zahngebiß wegen seiner besonderen Bedeutung zu kriminalistischen Untersuchungen hinzu, so sind drei Gebiete (nach E u l e r) wichtig und verlangen demnach eine eingenende Betrachtung.

1) Bei Verletzung von Zähnen durch äußere stumpfe Gewalteinwirkung kommen vor allen Dingen Frakturen, Luxationen, Schädigungen von Pulpa und Wurzelhaut, totaler Zahnverlust in Frage. Bei der Untersuchung spielt Art und Umfang der Verletzung eine Rolle. Trifft der verletzende Gegenstand die Zähne bei weit geöffnetem Munde, dann sind meistenteils keine Verletzungen der Weichteile und des Kieferknochens zu verzeichnen. Auch wird sich die Fraktur auf die Krone einiger weniger Zähne beschränken. Wird aber dagegen die stumpfe Gewalteinwirkung auf den geschlossenen Mund ausgeführt, dann zeigt sich die Innenseite der Lippe, die Schleimhautseite, umso mehr verletzt, je stärker die Zähne der Gewalteinwirkung standgehalten haben. An der äußeren Seite der Lippe wird man keinen größeren Befund erheben können. Für den Gutachter sind die Fragen: Zahl der fehlenden Zähne, Zeitpunkt des Zahnverlustes, Prüfung, ob für die vorhandene Lücke im Gebiß nicht andere Erklärungen als die strittige äußere Gewalteinwirkung heranzuziehen sind, von Bedeutung.

2) Bei Verletzung durch Zähne und Beurteilung von Zahnspuren unterscheidet man B i ß v e r l e t z u n g e n im

Streit, in der Abwehr bei Verbrechern, Bisse aus sexuellen Motiven und Bißspuren an toten Gegenständen. Dabei sind Art und Umfang von Bißverletzungen wieder von besonderem Interesse.

Leichte Spuren eines Bisses wurden wohl kaum zu einer Begutachtung kommen, denn sie sind meist flüchtig und eine Kontinuitätstrennung der deckenden Epithelschicht ist damit nicht verbunden. Es muß schon eine ausgesprochene Quetschung mit Gewebsschädigung vorgelegen haben, wenn die bläuliche Rötung länger anhält. Bleibt die Verfärbung mehrere Tage, dann handelt es sich nicht um eine reaktive Hyperaemie, sondern es haben im subepithelialen Fettbindegewebe kleinere und größere Blutaustritte stattgefunden. Dies wird auch dann dadurch bestätigt, daß Farbänderung beim allmählichen Schwinden der Spuren auftritt. Auch nach verhältnismäßig kräftigem Biß findet oft keine äußere Verletzung im Sinne einer Kontinuitätstrennung der Epidermis statt. Ein ganz anderes Bild bekommt die Verletzung, wenn eine Reißbewegung zum Biß hinzukommt. Zwei interessante Fälle mit Bißverletzungen begutachtete Professor Merkel in München. In einem Falle handelte es sich um einen Lustmord mit Brustbiß, in dem anderen Falle erschoß ein Vater seinen Sohn in augenblicklicher Notwehr. Der Sohn hatte nämlich seinen Daumen im Munde des Vaters und versuchte ihn zu erwürgen. Am Daumen des toten Sohnes konnten Bißspuren nachgewiesen werden, die vom Gebiß des Vaters stammten. Hier kam zum Biß eine Reißbewegung. Manchmal steht auch der Gutachter vor der Frage: Menschenbiß oder Tierbiß? Bei der Differentialdiagnose kommen dabei folgende Tiere in Betracht: Hunde, Katzen, Wiederkäuer, Pferde, Ratten, Schnabelhiebe von Vögeln. Die Tiere haben im allgemeinen ein solch charakteristisches Gebiß, daß sie der Zoologe oder Tierarzt ohne besondere Schwierigkeiten identifizieren kann. Nun zur Frage: Welches Aussehen und welchen Sitz haben die Bißverletzungen bei den verschiedenen Möglichkeiten?

Bei Raufereien werden unbedeckte Körperteile, Gesicht, Hände, Bißspuren aufweisen. Es kommt sogar manchmal vor, daß die Apex nasi abgebissen wird, oder — wie in einzelnen Tälern Tirols — wo (nach v. Hoffmann) das Abbeißen der Ohrmuscheln bei Raufhändeln volkstümlich sein soll.

Unter den Bißverletzungen in der Abwehr bei Verbrechern sind Bisse in die Hand des Täters am häufigsten. Der Grund liegt darin, daß der Ueberfallene die ihn festhaltenden oder würgenden Hände durch seinen Biß bezw. seine Bisse zum Loslassen zwingen will; oder er beißt in die Finger, die

der Täter ihm in den Mund stößt, um ihn am Schreien zu verhindern.

Die Bisse aus sexuellen Motiven sind am häufigsten an den Mammae beschrieben. Fernerhin, namentlich bei Lustmord, Bisse an den Labien und am Hals. Durch derartige Nachweise wurden, — wie aus Kriminalakten hervorgeht — schon Mörder überführt und Unschuldige, die vorher durch irgend ein Moment der Tat verdächtig waren, vollkommen entlastet.

Auch Bißspuren an toten Gegenständen dienen zur Ueberführung von Tätern. Als klassische Beispiele dienen der von mir oben geschilderte Fall, den Professor H. Merkel begutachtete und folgender Fall, den Euler-Breslau berichtet. Bei einem Einbruch fand man nach der Tat einen Apfel aus Seife, der eine täuschend naturgetreue Wiedergabe eines richtigen Apfels darstellte. Wie täuschend ähnlich die Wiedergabe des Apfels gewesen sein muß, ergab sich daraus, daß der Dieb den Apfel seitlich anbiß. Drei der Tat dringend verdächtige Personen wurden in Untersuchungshaft genommen. Sie stellten jedoch alle drei jede Teilnahme energisch in Abrede. Deshalb ging man zur Prüfung der Bißspuren über. Zu diesem Zweck wurden zunächst die Bißspuren im Seifenapfel, wie in unserem Fall N., mit leicht flüssigem Metall und mit Gips ausgegossen. Von den in Haft genommenen Personen wurden dann gleichzeitig Abdrücke hergestellt. Jetzt konnten einerseits die verschiedenen Bißproben gemacht werden und andererseits die Modelle selbst in die Apfelbißspuren probeweise eingepaßt werden. Mit Hilfe der Bißspuren konnte Euler den Täter einwandfrei feststellen.

In all diesen Fällen spielen selbstverständlich die Untersuchungsmethoden eine nicht zu unterschätzende Rolle. Ich verweise in diesem Punkte auf die einschlägigen Arbeiten, denn darauf im einzelnen einzugehen ist nicht Sinn und Aufgabe meiner Arbeit. Buhtz und Ehrhardt gehen in der Arbeit „Die Identifizierung von Bißwunden" näher darauf ein.

3) Zur Identifizierung einer Leiche auf Grund des Gebisses sei folgendes Beispiel von Euler-Breslau geschildert: In einem Ort an der Ostsee wurde eine weibliche Leiche angeschwemmt. Die Leiche lag schon einige Wochen im Wasser. Der Bruder erklärte, daß er in dieser Leiche seine vermißte Schwester wiedererkenne. Der Zahnarzt jedoch, der das Mädchen früher behandelte, konnte einwandfrei, auf Grund seines Behandlungsblattes, die Meinung des Bruders der Vermißten widerlegen. Die Kronen und Füllungen stimmten nämlich nicht überein. So kann man also Leichen jeder Art,

seien es Leichen bei Verbrechen oder Opfer schwerer Unglücksfälle, bei denen z. B. durch Feuer das Gesicht und andere äußere Merkmale unkenntlich geworden sind wenigstens noch aus den Mahl- und Backenzähnen indentifizieren, während bekanntlich die den Flammen leichter und rascher zugänglichen Schneidezähne durch Abspringen der Schmelzkappe völlig verändert werden. Praktische Beispiele sind: Der Brand im Pariser Wohltätigkeitsbazar 1897, der Brand im Wiener Ringtheater usw. Auch spielt die Identifizierung lebender, als vermißt geltender Personen, Kontrolle von Personalausgaben usw. eine Rolle. Zum Beispiel gab sich die Russin Tschaikowski in Berlin als Großfürstin Anastasia Nicolaiewna aus, die dem Tode durch Revolutionäre entgangen sei. Durch den kaiserlichen russischen Zahnarzt, der von allen kaiserlichen Kindern Kiefermodelle besaß, wurde die Hochstaplerin entlarvt.

Wichtige gerichtliche Fragen sind die nach Alter, Geschlecht, berufliche und sonstige soziale Stellung, besondere charakteristische Merkmale. Bei all diesen Punkten ist die roentgenologische und mikroskopische Untersuchung äußerst wichtig. Straßmann schreibt in seinem Lehrbuch, daß die Altersbestimmung innerhalb gewisser Grenzen auf Grund des Gebisses möglich ist. Abkauungen sind bei weitem das zuverlässigste Merkmal, besonders wenn man berücksichtigt, daß der Grad der Abkauung in hohem Maße von den individuellen Verhältnissen, wie Zahl der Zähne, Artikulation, Konsistenz usw. abhängig ist. Die Zahnfarbe kann zur Altersbestimmung für größere Lebensabschnitte herangezogen werden. Gesunde Zähne jüngerer Personen zeigen weiße bis hellgelbe Farbtöne. Die Zähne werden mit steigendem Alter dunkler und sind bei Personen über 60 Jahre oft braun bis graubraun. Zahnkrankheiten bieten dagegen dem Gerichtsarzt keine zuverlässigen Hilfsmittel zur Altersbestimmung.

Dem Zahnverlust ist im allgemeinen für Alters- und Personenbestimmung nur eine beschränkte Bedeutung zuzumessen. Im Fall N. war er, wie wir gesehen haben, von großer Wichtigkeit für die Ueberführung der Täterin. Im allgemeinen nimmt der Zahnverlust mit steigendem Alter zu, besonders bei den Angehörigen der unteren Klassen. Der Höhe der Alveolarfortsätze schenkt man auch eine gewisse Beachtung. Die Bedeutung dieses Altersmerkmals wächst mit der Stärke des Zahnverlustes. Feist kommt in seiner Arbeit zu dem Ergebnis, daß man bis zum 30. Lebensjahr mit der geringsten Irrtumsmöglichkeit das Alter nach den Zähnen eines Menschen

innerhalb einer Zeitspanne von 5 Jahren feststellen kann. Bis zum 50. Lebensjahr ist das nur noch in einem Zeitraum von 10 Jahren möglich und um das 60. Lebensjahr wird man noch weitere Zeitspannen nehmen müssen. In höheren Altersstufen kann man dann wieder kleinere Schätzungskreise wählen. Dirmann kommt in seiner Arbeit „Lassen sich aus Form und Stärke der Abschleifungen am Gebiß Schlüsse auf das Lebensalter ziehen?" zu dem Ergebnis, daß aus der Stärke der Abrasionen an Zähnen bei normaler Artikulation das Lebensalter vom Menschen nicht bestimmt werden kann. Wohl zeigt sich aber, daß bis zum 25. Lebensjahr Abschleifungen 1. Grades weitaus vorherrschend sind. Von dieser Zeit an, sind dann Abrasionen I. und II. Grades in mehr oder minder starker Ausprägung fast ausschließlich anzutreffen.

Die Frage nach dem Geschlecht ist, wenn keine sonstigen Skeletteile vorhanden sind, äußerst schwer. Der Laie glaubt zumeist, daß die Zähne von Frauen zierlicher sein müßten und geringere Maße hätten. Diese Annahme ist jedoch nur bedingt richtig. Es handelt sich nämlich nicht um absolute, sondern nur um relative Unterschiede. Ueber diese Frage hat besonders Astachoff gearbeitet.

Nun zur Frage: Zähne und Beruf. Es gibt Berufe, wie Schuster, Polsterer und Tapezierer, Schneider und Näherinnen, Heimarbeiter in der Zigarrenindustrie, Zeichner, Glasbläser, Monteure, deren Aufgabe es ist, Akkumulatoren zu füllen, Bäcker, Müller, Konditoren, Maler und Tüncher, Messingarbeiter, Silberarbeiter, Arbeiter in Bleiweißfabriken, Kupferschmiede, Uhrmacher, Eisenarbeiter, Nitrierer, die Letztgenannten infolge chemischer Berufsschädigung, die charakteristische Veränderungen an ihren Zähnen zeigen. Darunter fallen auch die Pfeifenraucher, bei denen es, wie auch durch die Zigarrenspitze bei Dauerrauchern an immer der gleichen Stelle, zu einer rundlichen Usurierung kommt.

Betrachtet man die soziale Seite, so fällt auf, daß die Kariesfrequenz am stärksten bei sozial ungünstigeren Schichten ansteigt. Sonstige Merkmale sind einerseits Anomalien des ganzen Gebisses, andererseits Krankheiten und die aus der Behandlung entstandenen Kennzeichen. Verwiesen sei auch hier auf die Veränderung der Zähne bei kongenitaler Lues in Form der sogen. Hutchinson'schen Trias (Keratitis parenchymatosa, Schwerhörigkeit, tonnenförmige Bildung der Schneidezähne, halbmondförmig ausgehöhlt, Basis breiter als der Rand der Incisivi). Später erworbene Merkmale sind: Defekte infolge von Karies, Zahnlücken, keilförmige Defekte, rituelle Verstümmelungen.

Auch in Bezug auf Todesart und Todeszeit, Feuereinwirkung können aus dem Befund an den Zähnen Schlüsse gezogen werden. Durch die angeführten zahlreichen Beispiele und Ausführungen ist der ungeheure Wert einer Fixierung des Gebisses zum Zwecke der Identifizierung erwiesen und müßte polizeilich bei allen Personen zur Wiedererkennung ausgeführt werden. Um jedoch absolut sicher zu gehen, müßten während des Lebens mehrere Fixierungen des Gebisses vorgenommen werden.

c) Die chemischen und mikroskopischen Nachweise in der vorgefundenen Flüssigkeit und ihre Auswertung.

Die am Tatort in einem Waschbecken vorgefundene wäßrige Flüssigkeit war leicht rötlich gefärbt. In ihrer Farbe erinnerte die Flüssigkeit an Blut oder Eosin. Es waren ungefähr 100—150 ccm. Im Gegensatz zu dem Befund, den man bei einer bluthaltigen Flüssigkeit erwarten sollte, war die Flüssigkeit von ganz klarer Beschaffenheit. Nur beim Umschütteln fand man am Boden einen ganz leichten wolkigen Bodensatz. Die ganze Flüssigkeit wurde mit dem Becken asserviert und ins Gerichtlich-medizinische Institut gebracht. Die mikroskopische Untersuchung des Zentrifugats ergab Zellen, die als Plattenepithelien angesprochen werden mußten. Dieselben könnten aus der Harnröhre, Harnblase oder der weiblichen Vagina stammen. Drei völlig sichere und guterhaltene Samenfäden konnten bei der mikroskopischen Untersuchung im Bodensatz noch festgestellt werden (vielleicht hätte man bei vollkommener Durchprüfung noch mehr gefunden). Auf Grund dieses Befundes kam man zu der Annahme, daß N. nach vollzogenem Coitus in der Flüssigkeit sein Glied gereinigt habe. Der Nachweis, ob die Samenfäden von einem in der betreffenden Nacht der Tat ausgeführten Beischlaf herrührten, hängt von der chemischen Beschaffenheit der Flüssigkeit ab. Wenn die vorgefundene Flüssigkeit keine desinfizierenden Zusätze, wie Sublimat usw. enthielt, sondern nur aus Wasser bestand, dann ist es höchstunwahrscheinlich, daß die Zellen und Samenfäden vom Tage vorher oder gar einem früheren Termin herrühren könnten. Denn diese Elemente würden schon durch Fäulnis zerstört worden sein. Ließe sich jedoch nachweisen, daß sich in der Flüssigkeit Sublimat oder sonst eine desinfizierende Substanz, etwa ein Silberpräparat befand, dann könnten sich die Spermatozoen wohl auch mehrere Tage darin gehalten haben. Die chemische Untersuchung ergab, daß keine desinfizierenden Zusätze (Lösungen) nachgewiesen werden konnten. Man fand, außer dem zur Erhaltung der

Flüssigkeit von Prof. Merkel im Institut zugesetzten Konservierungsmittel Formalin, Chlor, Calcium, Natrium. Aus dem Gehalt an Calcium geht hervor, daß es sich wahrscheinlich um Leitungswasser handelte, dem Kochsalz zugesetzt wurde. Aus diesen Ergebnissen war zu vermuten, daß mit größter Wahrscheinlichkeit die Samenfäden von einem in der Nacht der Tat ausgeführten Coitus herrührten. Bekräftigt wurde diese Vermutung durch die Aussagen der Aufwartefrau. Aus den Angaben dieser Frau geht nämlich hervor, daß sich N. gerade dieses Waschbecken immer selbst herrichtete und auch am Morgen nach einer Benutzung, d. h. wenn er Damenbesuch bei sich gehabt hatte, immer selbst und sorgfältig zu reinigen pflegte.

Die vom Erkennungsdienst vorgefundene und asservierte Flasche mit der Aufschrift „Uvalysatum" enthielt „Uvalysatum". Dasselbe ist eine bei Gonorrhoe und Leukorrhoe angewandte Tanninverbindung. Das Präparat wird als fäulniswidriges Mittel gegen putride Eiterzersetzung angewendet, ferner als Adstringens, Desinfiziens und Diureticum. Es wirkt reizstillend und beschränkend auf Schleimbildung.

d) Die Sektion und die daraus zu ziehenden Schlüsse.

Die gerichtliche Sektion der 159 cm langen, kräftig gebauten männlichen Leiche ergab folgenden Befund (Gerichtliche Sektion am 16. II. 1919),: Der Oberkörper war mit einem wollenen bezw. Trikothemd bekleidet. Dasselbe war stark mit Blut befleckt. Ueber der rechten Schulter mehr hinten zeigte das Hemd eine hochgradige Zerreißung und zwar einen großen unregelmäßigen langen Schlitz mit fetzigen Rändern und daneben drei verschieden große, von Schnitt- oder Stichverletzung herrührende Durchtrennungen (Beilhiebe).

Die Totenstarre war noch vorhanden, Totenflecke fanden sich an der Vorderseite, rechts und links des Bauches, an der Hinterseite des linken Oberschenkels und linken Gesäßbackens, entsprechend der Lage der Leiche auf dem Bauche und mehr nach links.

Am After hing ein etwa hünereigroßer Kotballen mit daran anhaftenden kleinen Mastdarmwürmern.

Beim Umdrehen der Leiche fand man, daß die rechte hintere Schädelhälfte zwischen Haarwirbel — die Haare trug der Tote ziemlich kurz geschnitten —, rechter Ohrmuschel und Nacken vollkommen eingedrückt war und es zeigten sich in diesem ganzen Bereich mindestens 9 schnitt-

artige, scharfrandige Verletzungen, zum großen Teil stark klaffend.

Vom Nacken an beginnend fanden sich auf der rechten Seite an der Haargrenze zunächst drei verschieden weit Haut- und Unterhautfettgewebe parallel durchtrennende schnittartige Verletzungen von 4 cm Länge, wobei die beiden oberen durch eine 2 mm breite Hautbrücke getrennt waren. An diese Wunden schloß sich eine vierte, ebenfalls im ganzen horizontal verlaufende 8 cm lange, 1 cm klaffende vollkommen glattrandige, schnittartige Wunde an, die nicht nur bis zur Knochenhaut ging, sondern auch den Hinterhauptsknochen noch durchsetzte, bezw. tief eindrückte. Daran schloß sich, wieder durch eine kleine Hautbrücke getrennt, eine 7 cm lange leicht nach links und oben gerichtete, etwa in der Richtung nach dem linken Scheitelhöcker zu verlaufende Wunde an mit ebenfalls eingedrücktem Schädelknochen, wobei in der linken nach oben gerichteten Wundhälfte, deren Ränder stärker gequetscht erschienen, schon deutlich zertrümmerte Gehirnsubstanz lag.

An der Hinterfläche der rechten Ohrmuschel, etwa in deren Mitte, begann hinter dem Ohrmuschelrand eine sehr große scharfrandige Wunde mit der Richtung etwa nach dem Hinterhauptshöcker zu; sie war 10,5 cm lang und 2 cm breit. In deren Tiefe war das Schädeldach ebenfalls eingebrochen und man konnte ein rhombisches ausgebrochenes Knochenstück frei beweglich erkennen.

Am hinteren Ende dieser Wunde fand sich durch eine kleine Hautbrücke getrennt, eine weitere 5 cm lange, ebenfalls glattrandige Wunde.

Die lange Wunde an der Hinterfläche der rechten Ohrmuschel wurde spitzwinkelig durchkreuzt durch eine 6 cm lange, etwa in der Fortsetzung des Kopfnickermuskels gelegene Wunde, die in ihrem unteren Teil etwas lappenförmig, in dem oberen Teil dagegen vollkommen scharf erschien.

Dicht hinter dem rechten oberen Ohrmuschelansatz fand sich wieder eine 4 cm lange Wunde, die durch den hinteren Teil des Schläfenmuskels noch in das Schädeldach eindrang.

Rechts und links vom Haarwirbel lagen zwei kleinere, etwa im spitzen Winkel zueinanderstehende Wunden, die rechte untere 3 cm, die größere 8 cm lang, 1½ cm klaffend und ebenfalls in das Schädeldach eindringend, dasselbe in Form einer schräg rechts eindringenden Rinne teilweise abhebend.

Auf der rechten Seite des behaarten Kopfschädels und zum Teil auch auf die Stirn und die rechte Schläfengegend

übergehend fanden sich 8 weitere, im großen und ganzen parallel verlaufende Wunden, die fast sämtlich ausgesprochene glattrandige Beschaffenheit aufwiesen. Nur eine einzige seichtere Wunde fand sich zwei Finger nach außen vom äußeren Augenbrauenrand senkrecht verlaufend und 2 cm lang.

Von der Schläfengegend bis zur Stirnmitte gingen 6 1½ bis 5 cm lange, teils an der Stirnhaargrenze, teils im behaarten Kopfteil verlaufende, parallele Schnittverletzungen, die sämtlich nur die Weichteile durchsetzten. Die eine davon reichte bis auf die Beinhaut.

Im Anschluß an die letztere Wunde war eine besondersgroße, 7 cm lange und 1½ cm breite Wunde festzustellen. Im Grund dieser großen Wunde fand sich ein 6 cm langer schlitzförmiger Knochendefekt, dessen rechter unterer Rand scharf war, während der linke und obere Rand flach abfiel und eingedrückt war.

Ueber der Mitte der Stirn befanden sich kleine oberflächliche, linienförmige Oberhautdefekte.

Unterhalb des linken Scheitelhöckers, zweifingerbreit über dem Ohr lag eine ca. 2,5 cm lange und 1 cm breite, einen stumpfen Winkel darstellende Wunde mit deutlich gequetschten Rändern, in deren Grund ebenfalls eine Knochenverletzung bestand.

Ueber dem linken horizontalen Unterkieferast, zwischen diesem und dem linken Mundwinkel, fand sich eine linienförmige, oberflächliche Abschürfung.

Am ganzen behaarten Kopf und in beiden Ohren war reichlich eingetrocknetes Blut.

Die Augenlider waren geschlossen, die rechte Pupille etwas enger als die linke. Die Bindehäute waren frei von Blutungen.

Sogar über der rechten Schulter fanden sich noch 6 bis 7 parallel gerichtete, etwa in der Faserrichtung des Kapuzenmuskels verlaufende Wunden, die zum Teil nur die Oberhaut durchtrennten. An drei Stellen jedoch drangen sie tief bis in die Muskulatur ein. Die mittelste Wunde durchsetzte, wie sich bei Sondierung zeigte, sogar noch einen Teil des Schulterblattes.

Am rechten Handrücken verlief eine mit Blutgerinnsel belegte, leicht lappige, 4 cm lange und 1 cm breit klaffende, bis auf die Streckmuskel des Mittelfingers reichende Wunde, die vom Knöchel des Mittelfingers an nach hinten und außen verlief. Am Handrücken fand sich noch ein ziemlich langes, dünnes, an einem Ende angetrocknetes Haar (Frauenhaar?) von 9 cm Länge.

Ueber dem zertrümmerten Mittelglied des linken Ringfingers fand sich eine lappenförmige, rechtwinklige, 3 cm lange Schnittwunde ohne Knochenverletzung. Am linken Zeigefinger waren angetrocknet zwei kleinere haarähnliche Gebilde, von denen das eine leicht gebogen, ca. 1½ cm lang, einer Augenwimper gleich, während das andere unregelmäßig gekrümmt, etwa 4 cm lang, mehr einer Gewebsfaser ähnlich schien.

Ueber und unter dem rechten Rippenbogen fanden sich zwei schräg von außen oben nach innen unten verlaufende geschürfte Oberhautwunden.

Das Geschlechtsglied war ziemlich groß, die Spitze der Eichel sichtbar. Es fand sich keine schleimige Flüssigkeit an der Harnöffnung vor. Mit einem gläsernen Objektträger ließ sich nun eine Spur von Trübung des Glases abwischen, kein Sperma.

Die Oberschenkel und die linke Kniegegend waren mit Blut besudelt.

Bei der inneren Besichtigung ergab sich folgender Befund der Kopfhöhle:

Bei Ablösung der Kopfschwarte fand sich eine große, flächenhafte Blutdurchtränkung.

Die rechte Seite der knöchernen Schädelkapsel war im Bereich der zahlreichen äußeren Wunden vollkommen zertrümmert und zwar fanden sich neben einer Reihe schnitt- und hiebförmiger Einbrüche eine Anzahl ganz unregelmäßiger Stückbrüche. Ueber der Stirn und in der rechten Schläfengegend fanden sich zwei Schädeldachverletzungen, die außerordentlich schmal erschienen und bei denen im oberen Rand eine breite Lücke klaffte, während der untere Rand in eine haarscharfe Rinne auslief.

Von der über dem Stirnbein gelegenen schnittartigen Verletzung gingen nach oben verschiedene zackig verlaufende Sprünge als feine haarförmige Risse, zum Teil nach rechts herüber, zum Teil nach links verlaufend.

Die harte Hirnhaut war im Bereich der rechten Schädelzertrümmerung mehrfach zerrissen und es fanden sich dementsprechend auch an verschiedenen Stellen Quetschungsverletzungen der Oberfläche des Gehirns.

Die rechte Kleinhirnhälfte zeigte in den weichen Häuten flächenhafte Blutdurchtränkung. In sämtlichen Gehirnkammern fand sich deutlich blutig gefärbte Flüssigkeit.

Nach der Herausnahme des Gehirns war die ganze hintere Schädelgrube beiderseits von Sprüngen durchsetzt und

sie bestand nur aus einzelnen noch in losem Zusammenhang miteinander stehenden Stücken. Die übrigen Teile des knöchernen Schädelgrundes zeigten keine Verletzungen. Nur von der Verletzung im Bereich der rechten Schläfenschuppe ging ein querverlaufender Basisbruch durch die Vorderfläche der linken Felsenbeinpyramide bis nach dem Türkensattel.

Brust- und Bauchhöhle: Die Körperhaut wies ein dickes Fettpolster auf, Magen- und Darmschlingen waren mäßig gebläht, glatt und spiegelnd. Der Brustkorb etwas faßförmig, Zwerchfellstand rechts oberer Rand, links unterer Rand der 4. Rippe. Lungen frei, Brusträume und Herzbeutel leer. Im Rachenraum, im Kehlkopfeingang und im oberen Schlund fanden sich Speisemassen, der Kehldeckel war blaurötlich verfärbt. Die Speiseröhre war stark gefüllt mit Speisemassen, die Luftröhre dagegen frei von solchen. Der Magen enthielt einen feinkörnigen, mit einzelnen Brocken gemischten Speisebrei mit Alkoholgeruch. Im Zwölffingerdarm viel gelbgrünlicher, feinbröckeliger Speisebrei, ebenso im oberen Dünndarm. In der Blase befanden sich etwa 500 ccm klaren Urins.

Der Tod des N. trat infolge ausgedehnter Zertrümmerung der knöchernen Schädelkapsel (Schädeldach und Schädelgrund) und gleichzeitig umschriebener Verletzungen der rechten großen Halbkugel ein. Die Verletzungen des Schädels wurden mit einem scharfen Instrument ausgeführt. Nach der Art der Verletzung mußte man schließen, daß das Instrument von erheblicher Größe bezw. Schwere war. Es wurde mit großer Wucht und kräftiger Hand geführt. Die bei der Sektion der Leiche asservierte knöcherne Schädelkapsel wurde im Gerichtlich-medizinischen Institut München maceriert und dann wieder zusammengesetzt (III A_4 Präparat Nr. 1065).

Die folgenden anatomisch analysierenden Ausführungen sind zum Teil dem ausführlichen Gutachten entnommen, das Professor H. Merkel auf Grund des Schädelpräparates für die Staatsanwaltschaft erstattet hatte und das in der gleichen Weise auf Grund des anatomischen Präparates in der öffentlichen Verhandlung des Volksgerichtes am 2. Oktober 1919 von Professor Merkel vorgetragen wurde.

Die am knöchernen Schädel festzustellenden Verletzungen ließen sich in Uebereinstimmung mit den Schädelweichteilwunden in zwei große Gruppen teilen: Es fanden sich 10—15 zweifellos mit der Schärfe des Beils ausgeführte, sämtlich parallel gerichtete Hiebverletzungen, ferner mindestens zwei mit der stumpfen Seite des Beils verübte Gewalteinwirkungen. Die direkten Beilhiebe, die mit der Schärfe des

Beils ausgeführt wurden, haben zweifellos nicht direkt von hinten oder von vorn eingewirkt, sondern mehr von der rechten Seite her. Aus der parallelen Anordnung der Verletzungen durfte mit größter Wahrscheinlichkeit die Tatsache zu entnehmen sein, daß die Beilhiebe rasch aufeinander folgten und den in Ruhelage befindlichen Schädel getroffen haben müßten. Denn würden die Beilhiebe im Kampf geführt worden sein, so wäre es direkt ausgeschlossen, daß die Hiebe alle so parallel in ziemlich gleicher Richtung den Schädel hätten treffen können. Durch die im Kampfe von Augenblick zu Augenblick wechselnde Lage des Kopfes hätten die Verletzungen ein ganz anderes Bild ergeben. Es ist daher anzunehmen, daß die Beilhiebe einem schon wehrlosen Menschen beigebracht wurden. Während die Hauptmasse der direkten scharfkantigen Gewalteinwirkungen die rechte Schädelhälfte betrafen, fand sich im Bereich der linken Schädelhälfte eine mit Eindrückung des Schädeldaches verbundene breitbasige Verletzung, die — wie schon erwähnt wurde — nur mit der stumpfen Seite des Beils ausgeführt worden sein konnte (lappige Quetschwunde). Diese Verletzung der linken Schläfenseite muß aber zweifellos zu einer Zeit geführt worden sein, wo die Masse der die rechte Schädelhälfte so vollkommen zertrümmernden scharfen Beilhiebe noch nicht geführt worden waren; m. a. W. der linksseitige stumpfe Beilhieb war der allererste. Als Beweis hierfür gilt der diagonal die Basis des Schädels quer durchsetzende Berstungsbruch: wäre nämlich die rechte Schädelhälfte durch die zahlreichen Beilhiebe bereits zertrümmert gewesen, so wären die ganzen Spannungsverhältnisse der Schädelkapsel, besonders des knöchernen Schädelgrundes, ganz anders gewesen und es hätte niemals zu dem typischen querdurchsetzenden Berstungsbruch kommen können. Dieser Bruch ist durch die stumpfe Hiebwunde entstanden, die die linke Schläfengegend traf. Paul von Dall'Armi geht in seiner Arbeit „Beiträge zur Priorität der Schädelbrüche" gerade an Hand dieses Falles darauf näher ein. Die an der rechten Schulter gefundenen Verletzungen sind abgerutschte Kopfhiebe. Die an den beiden Händen vorhandenen Verletzungen sind sicherlich Abwehrverletzungen. Damit ist andererseits jedoch nicht gesagt, daß der Ueberfallene bei der Abwehr vollkommen klar und wehrfähig gewesen sein müßte. Diese Verletzungen können vielmehr reflektorische Abwehrbewegungen nach dem zweifellos ersten gegen die linke Schläfenseite gerichteten Hieb sein. Die Darstellung der Mörderin ist aus diesen Gründen höchst unwahrscheinlich. Der Befund spricht vielmehr dafür, daß der überfallene N. im

Bett lag und im Bett mit dem Gesicht zur Wand liegend den ersten Schlag auf die oben liegende linke Schläfenseite erhielt. Dann stieg er wahrscheinlich aus dem Bett und erhielt dabei in wehrlosem Zustand, der durch Schlaftrunkenheit und durch die Schädelverletzung bedingt war, die Abwehrverletzung. Daraufhin stürzte er auf den Boden und erhielt die Verletzungen der rechten Schädel- und Gesichtshälfte, sowie die rechte Schulterverletzung von der bestialisch auf den Zusammengesunkenen einschlagenden Weibsperson.

Die Sektion ergab auch, nach dem Befund an den Geschlechtsteilen der Leiche, daß die Angabe der Mörderin, N. hätte sie in widernatürlicher Weise durch den After mißbraucht und infolge ihres Hämorrhoidalleidens habe sie dabei stark geblutet, höchst unwahrscheinlich ist. Denn am Penis von N. fanden sich weder Blut- noch die sonst bei einem solchen Verkehr häufig vorkommenden Kotspuren vor. Dagegen fand man in der Flüssigkeit, die N. zur Reinigung seines Gliedes nach dem Geschlechtsverkehr benutzte, wie erwähnt, einwandfreie menschliche Samenfäden.

IV. Die Anklage und das Urteil. Die Urteilsbegründung.

Auf Grund dieser schlagenden Beweise wurde vom Staatsanwalt die Anklage

I. gegen die B. erhoben
   a) wegen vorsätzlicher Tötung eines Menschen,
   b) wegen rechtswidriger Zueignungsabsicht von fremden, beweglichen Sachen, die einem anderen mit Gewalt weggenommen wurden, wobei der Tod der Person durch die gegen sie verübte Gewalt verursacht wurde.

II. gegen den F. wurde die Anklage erhoben wegen nach Begehung des Mordes geleisteten wissentlichen Beistand, um B. die Vorteile des Verbrechens zu sichern und sie der Bestrafung zu entziehen.

Das Urteil des Volksgerichts vom 3. Oktober 1919 lautete:

I. für die B. die Todesstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer.

II. für den F. wurde wegen Vergehens der Hehlerei auf ein Jahr Gefängnis erkannt und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren.

Das Todesurteil gegen die B. wurde später, auf Grund eines Begnadigungsgesuches vom Ministerrat in lebenslang-

liche Zuchthausstrafe umgewandelt. Augenblicklich liegt ein Begnadigungsgesuch der B. bei der Reichsleitung vor.

In der Urteilsbegründung heißt es auszugsweise:

B. gab zu, in der Nacht vom 13. zum 14. Februar 1919 gegen 24 45 Uhr den Händler N. in dessen Wohnung durch Beilhiebe auf den Kopf getötet zu haben. Sie behauptete, sie sei zu der Tat gekommen, weil N. sie mit Gewalt und gegen ihren Willen geschlechtlich in widernatürlicher Weise per anum mißbraucht habe. Erst nach der Tat sei ihr der Gedanke gekommen, die Gelegenheit zum Stehlen zu benutzen. Die Tötung habe sie nicht mit Ueberlegung, sondern in augenblicklicher Erregung über die gewalttätige und schimpfliche Behandlung durch N. aus Wut und Zorn darüber, ihrer Sinne kaum mehr mächtig, verübt.

Die Behauptung der Angeklagten wurde indessen durch die Beweisaufnahme als unwahr widerlegt. Die Vergewaltigung in der von der Angeklagten geschilderten Weise war schon aus äußeren Gründen unmöglich; denn die Angeklagte behauptete selbst, sich nicht entkleidet, nicht einmal ihren Mantel ausgezogen, sondern nur den Hut abgelegt zu haben. Sie konnte auch keine Erklärung geben, warum sie nicht um Hilfe gerufen hatte. Eine erregte Auseinandersetzung etwa über den angeblich von N. der Angkealgten geschuldeten Lostbetrag fand auch nicht statt. Gegen eine Auseinandersetzung spricht u. a. die Tatsache, daß beide miteinander Kuchen und andere Sachen, insbesondere Aepfel, gegessen hatten. Nach dem Befund an den Geschlechtsteilen der Leiche ist es absolut unwahrscheinlich, daß N. die Angeklagte in der angegebenen unnatürlichen Weise mißbraucht habe. Der Divan im Wohnzimmer war mit Bettstücken und Bettdecken belegt und als Nachtlager hergerichtet; nach den Eindrücken am Kopfende lag auch eine Person längere Zeit darauf. Es kann dies nur die B. gewesen sein, denn sie allein befand sich in der Wohnung von N. Das Gutachten über die Sektion ergab, daß die Angeklagte dem schlafenden N. den ersten Schlag und zwar mit der stumpfen Beilfläche im Bett beibrachte. Ein Kampf konnte nicht stattgefunden haben, da alle Gegenstände, Gläser und dergleichen, auf dem in unmittelbarer Nähe des Bettes befindlichen Waschtisch unverrückt standen; bei der Enge des Zimmers hätten sie selbst bei einer nur unvorsichtigen Armbewegung um- oder herabgestoßen werden müssen. Diese Tatsache spricht auch gegen die von der Angeklagten behaupteten vorausgegangenen Vergewaltigung. Auch befand sich niemals das Beil im Wohnzimmer, sondern — nach Aussagen der Aufwartefrau — immer im Hinterzimmer.

Das Beil mußte vielmehr von der B., während N. im Nebenzimmer fest schlief, daselbst geholt worden sein. Mit welcher Ueberlegung B. vorging, erhellt aus der Tatsache, daß sie auch, da sie höchstwahrscheinlich über die von B. zuletzt vereinnahmten Wertgegenstände unterrichtet war, aus dem Trödlerbuch die letzten Seiten herausriß. Daraus ergibt sich, daß B. mit Ueberlegung und planmäßig die Tötung ausführte.

Anhaltspunkte für eine Beteiligung des F. am Mordelagen nicht vor, denn Fingerabdrücke, Bißspuren und sonstige Spuren fand man von ihm nicht. F. wurde deshalb verurteilt, weil er — wenn er auch von der tatsächlichen Herkunft der Sachen nichts wußte — sich Gedanken über die Herkunft der Sachen machen mußte. Auch mußte er den Worten der B. nicht unbedingt Glauben schenken, da sie ihn schon einmal wissentlich belogen hatte und er über sie von fremden Leuten schlechte Mitteilungen vernehmen müßte. Er wurde wegen eines Vergehens der Hehlerei nach § 259 Str.G.B. bestraft.

C. Schluß.

Die Wichtigkeit einer engen Zusammenarbeit von Polizei, Naturwissenschaftlern, Gerichtsmedizinern und sonstigen Disziplinen zum Zwecke der Aufklärung eines Mordes oder sonstigen Verbrechens.

Die Kriminalistik als die Lehre von den Realien des Strafrechts, zu welchen in erster Linie der Mensch selbst (Verbrecher, Zeuge, Sachverständiger und Richter) gehört, führt uns auf das Wesen der verbrecherischen Handlung, ihre Entstehung, ihre Bestandteile, ihren Verlauf und ihre Ziele. Das materielle Strafrecht dagegen befaßt sich mit den Delikten und ihrer Bestrafung, das formelle Strafrecht mit den Regeln, nach welchen vorzugehen ist. Demnach bleibt also der Kriminalistik und zweien ihrer besonderen Zweige, der naturwissenschaftlichen Kriminalistik und der Kriminalpsychologie, die Klärung irgend eines kompliziert gelagerten Falles vorbehalten. Innerhalb der Kriminalistik haben alle Disziplinen als strafrechtliche Hilfswissenschaften eine gemeinsame Pflege zu erhalten und sich gemeinsam unabweislich in den Dienst des Strafrechts zu stellen. Wohl von allen Sachverständigen findet der Gerichtsmediziner mit seinen umfassenden medizinischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen die häufigste und wichtigste Verwendung bei Kapitalverbrechen. Ich will hier nur einige Gebiete seiner Tätigkeit

vor Gericht streifen. Aus einer solchen Betrachtung erhält man erst eine Vorstellung über die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe des Gerichtsarztes im Dienste der Rechtspflege. Der Gerichtsmediziner gibt Auskünfte über Untersuchungsbefunde an Lebenden und Toten, so z. B. über die Feststellung bei Obduktionen, Verletzungen, Erkrankungen, Sittlichkeitsdelikten, über Kräfteverhältnis, Identifikationen, Alter, Fähigkeit für bestimmte Handlungen, Simulationen und Dissimulationen. Er gibt sein Sachverständigengutachten über Geisteskranke, Epileptiker, Sexuell-perverse, ferner über Alkoholiker, Degenerierte, über Schlaftrunkenheit, reflektorisches und impulsives Handeln, Suggestion und Hypnose, Farbenblindheit usw. ab; ferner mit Hilfe der serologischen, mikroskopischen usw. Untersuchungsmethoden muß der Forscher Auskunft geben über die Blutbeschaffenheit, Sekrete und Exkrete, wie Urin, Speichel, Sperma, Milch usw.; bei Haaren, bei sonstigen Untersuchungen, wie Schriftfälschungen, Untersuchung von Stoffen und ähnlichen Dingen, Untersuchung von Verunreinigungen, so bei Waffen und Verletzungen, Staub, Flecken auf Kleidern, bei Kot auf der Beschuhung, hat er sein Urteil abzugeben. Von naturwissenschaftlichen Fächern nehmen an der Klärung irgend eines Falles u. a. noch die Chemiker, Physiker, Mineralogen, Zoologen, Botaniker teil. Fernerhin wirken außer den Genannten und der Polizei noch mit: Sachverständige im Waffenfache, Photographen und Zeichner, Tagespresse und die Oeffentlichkeit. Die richtige Mithilfe der Tagespresse und der Oeffentlichkeit ist von enormer Bedeutung. Es ist eine nicht abzuleugnende Tatsache, daß die Kriminalgeschichten zu den meist gelesensten Teilen der Tageszeitungen gehören und daß das Interesse des lesenden Publikums daran ein überaus reges ist. Daher wäre es ein Fehler, auf dieses zu verzichten, wo eine Mitarbeit der Oeffentlichkeit gedeihlich mitwirken kann zur Aufklärung eines rätselhaften Sachverhaltes. Welche Hilfe mitunter durch die Tagespresse geleistet werden kann, beweisen die täglichen Erfahrungen und unser eingehend beschriebener Fall. Wichtig ist dabei — und ich möchte es über alle genannten Einzeldisziplinen stellen — die Zusammenarbeit aller im Dienste der Verbrecherentdeckung und der Verbrecherbekämpfung. Nur durch eine Zusammenarbeit, wo die eine Disziplin die andere unterstützt, ist eine segensreiche Arbeit gewährleistet. Sie ist umsomehr notwendig, weil viele Morde bisher noch nicht aufgeklärt worden sind. In unserem Falle arbeiteten Tagespresse, Oeffentlichkeit, Photograph, Polizei, Chemiker, Mikroskopiker, Zahnärztliches Institut, Ge-

richtsarzt und Gerichtlich-medizinisches Institut mustergültig zusammen zum Zwecke der Aufklärung eines scheußlichen Mordes. Erst durch deren gemeinsame Zusammenarbeit wurde es dem Volksgericht ermöglicht, ein im Namen des Volkes, in allen Punkten einwandfreies, gerechtes Urteil zu fällen.

Herrn Professor Dr. H. Merkel möchte ich auch an dieser Stelle für die Ueberlassung des Themas, seine wertvollen Ratschläge bei Ausführung der Arbeit und für die Zurverfügungsstellung der Literatur, sowie für die liebenswürdige Uebernahme des Referates meinen besten Dank aussprechen.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 2. Aufl. Heidelberg 1906, Karl Winters Univ.-Buchhandlung.

Buhtz u. Ehrhardt, Die Identifikation von Bißwunden. Dtsch. Ztschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 1938.

v. Dall'Armi, Beiträge zur Priorität der Schädelbrüche. Inaug.-Diss. Universität München 1920.

Dirmann, Lassen sich aus Form und Stärke der Abschleifungen am Gebiß Schlüsse auf das Lebensalter ziehen? Inaug.-Diss. Univ. München 1932.

Euler, Apfelbiß als Spur bei einem Einbruchsdiebstahl. Dtsch. zahnärztl. Wschr. Nr. 1, 1929, 32. Jahrg.

Euler, Naturwissenschaftlich-kriminalistische Untersuchungen an Zähnen. In: Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden, herausgegeb. von E. Abderhalden. Verlag Urban u. Schwarzenberg, Berlin-Wien.

Feist, Zahnbefund und seine Bedeutung für Altersbestimmung.
Inaug.-Diss. Universität Breslau 1932.

Frank, R., Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 15. Aufl. 1924. Verlag v. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Groß-Höpple, Handbuch für Untersuchungsrichter. I. u. II. Teil. 7. Aufl. 1929. München, Berlin u. Leipzig, J. Schweitzer Verlag (Arthur Schlier).

Heindl, R., System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei. 3. Aufl. Berlin u. Leipzig 1927.
Walter de Gruyter u. Co.

Kratter, J., Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart 1912. Verlag Ferd. Enke.

Merkel, H. u. K. Walcher, Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik. 1936. Verlag v. S. Hirzel, Leipzig.

Roscher, G., Handbuch der Daktyloskopie. Leipzig, Verlag C. L. Hirschfeld 1905.

Strassmann, F., Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 2. Aufl. 1931. Verlag Ferd. Enke, Stuttgart.

Lebenslauf.

Am 21. September 1912 wurde ich als zweiter Sohn des Kreissparkassen- und Kreiskommunalkassenrendanten Paul Paulick und seiner Ehefrau Maria, geb. Neitsch, in Hoyerswerda (Niederschlesien) geboren. Mit 5½ Jahren trat ich in die Stadtschule zu Hoyerswerda ein. Nach vierjähriger Volksschulbildung besuchte ich das Reform-Real-Gymnasium zu Hoyerswerda. 1932 bestand ich das Abitur und begann anschließend mit dem Studium der Medizin. Während meiner vorklinischen Zeit besuchte ich die Universitäten Breslau, Marburg, Würzburg. Ende Wintersemester 1935/36 bestand ich in Würzburg das Physikum. Die vorklinische Zeit unterbrach ich auf ein halbes Jahr. Während dieser Zeit war ich Angehöriger des freiwilligen Arbeitsdienstes. Als Kliniker besuchte ich die Universität München, wo ich im Februar 1939 das medizinische Staatsexamen beendete.